OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605198/21/StB

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Platz gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.04.2022; GZ: BHBR/921040041870/21 wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.02.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 13.04.2022, GZ: BHBR/921040041870/21, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 26.12.2021, 00:15 Uhr, in C__, D-Strasse, eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrsspiegel) bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Er habe dadurch § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über den Bf eine Strafe in der Höhe von 220 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tage, 12 Stunden, verhängt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 04.05.2022 erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf Beschwerde, in der beantragt wurde das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Zusammengefasst wurde darin vorbrachte, dass es sich beim gegenständlichen Verkehrsspiegel um keine Einrichtung zur Sicherung des Verkehrs iSd § 31 StVO 1960 handle, da sich dieser im Privatbesitz befinde.

I.3. Mit Schreiben vom 16.05.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Weiters wurden vom erkennenden Gericht Fragen an die Gemeinde Pischelsdorf am Engelsbach gestellt, welche per Email vom 02.02.2023 beantwortet und den Verfahrensparteien übermittelt wurden. Darüber hinaus wurde am 28.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der jedoch weder der Bf, noch seine Rechtsvertretung, noch ein Vertreter der bB anwesend waren.

I.5. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 02.03.2023 übermittelt, der Rechtsvertreter des Bf verlangte mit Antrag vom 13.03.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung. Darin wurde angemerkt, dass sich der gegenständliche Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, sondern auf einer privaten Wohnliegenschaft ereignet habe.

I.6. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welcher dieses mit Erkenntnis vom 13. Juni 2024, Zl. Ro 2023/02/0013-5, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben und im Wesentlichen begründend ausgeführt hat:

„Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs können gemäß § 33 Abs. 1 StVO auch auf den Liegenschaften neben der Straße angebracht werden, wenn die Anbringung der Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs auf Straßengrund nicht zweckentsprechend oder wegen der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Anlage nicht möglich ist. Die Eigentümer dieser Liegenschaften sind, wenn mit ihnen hierüber keine Einigung erzielt wurde, von der Behörde durch Bescheid zu verpflichten, die Anbringung zu dulden.

Aus der dargestellten Rechtslage und dem Zweck des vom Verwaltungsgericht herangezogenen Straftatbestandes ergibt sich, dass ein Verkehrsspiegel, der auf einer Liegenschaft neben der Straße von einem privaten Eigentümer aufgestellt ist, ohne dass der Straßenerhalter oder die Behörde eingebunden war und geprüft hat, ob dieser der Verkehrssicherheit einer Straße mit öffentlichem Verkehr dient und insoweit erforderlich ist, nicht als Tatobjekt des § 99 Abs. 2 lit e StVO in Betracht kommt.
[…]

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Straßenerhalterin eine von einer Privatperson angebrachte Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 31 Abs. 1 StVO übernimmt und zu der ihren macht, wenn sie zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Sinne des bisher Gesagten notwendig ist. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die Straßenerhalterin damit etwa auch die Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Einrichtung übernehmen müsste. Um davon ausgehen zu können, bedürfte es freilich einer Übereinkunft mit der privaten Eigentümerin, die gegenständlich nicht festgestellt wurde.

Abgesehen davon mangelt es gegenständlich bereits an einer eindeutigen (allenfalls auch konkludenten) diesbezüglichen Willenserklärungen der Straßenerhalterin. Allein das Schweigen (Dulden) der Straßenerhalterin zum Aufstellen eines Verkehrsspiegels durch eine Privatperson auf privatem Grund reicht dafür nicht, weil dem kein eindeutiger Erklärungswert zukommt. So könnte die Duldung etwa auch nur Ausdruck dessen sein, dass darin keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen wird, welche die Behörde (allenfalls auch über Anzeige der Straßenerhalterin) zur Beseitigung im Sinne des § 35 StVO verpflichten würde. Ausgehend davon lassen die getroffenen Feststellungen die rechtliche Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, dass gegenständlich eine der Straßenerhalterin zurechenbare Sicherungseinrichtung beschädigt wurde, nicht zu.“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen mittel Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und in das Erkenntnis des VwGH vom 13. Juni 2024, Zl. Ro 2023/02/0013-5.

Unbestritten hat der Bf am 26.12.2021, 00:15 Uhr, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Gemeindestraße im Ortsgebiet der Gemeinde Pischelsdorf am Engelsbach (GSt. Nr. 1975/2, KG. E__, Gde. C__; Eigentum: Gde. C__), nahe Hausnummer D-Strasse gelenkt. Der Bf gab bei der nachfolgenden Kontrolle gegenüber den Polizeibeamten an, dass er, als er das Auto bei einem Freund abstellen wollte, mit diesem ins Rutschen geriet und von der Fahrbahn abkam. Dabei ist er mit seinem Fahrzeug mit dem Verkehrsspiegel auf Gst. Nr. bbb, KG. E__, Gde. C__, kollidiert und hat diesen beschädigt. Auf den Lichtbildern ist der Mast, auf dem der Verkehrsspiegel angebracht war, stark zur Seite geneigt und der Spiegel selbst ist nicht mehr in der Verankerung ersichtlich.

Die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach gab aufgrund einer Anfrage des erkennenden Gerichts mit Email vom 02.02.2023 bekannt, dass es sich bei der Straße auf der Parz. 1975/2 um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt. Die Gemeinde ist Straßenerhalter, wobei der verfahrensgegenständliche Verkehrsspiegel nicht von der Gemeinde aufgestellt wurde. Dieser dürfte von den Besitzern der Liegenschaft Pischelsdorf 81 aufgestellt worden sein, eine Miteigentümerin davon ist auch alleinige Eigentümerin des Gst. Nr. bbb, auf der der Spiegel aufgestellt wurde. Die Errichtung des Spiegels wurde von der Gemeinde geduldet.

II.2. Dieser Sachverhalt, insb. das Lenken des Fahrzeugs durch den Bf als Unfalllenker zum Tatzeitpunkt und auch die Beschädigung des Verkehrsspiegels wurde von den Parteien sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden. […]

§ 32. Anbringungspflicht und Kosten.

(1) Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung dieser

Einrichtungen auf und an Kreuzungen sind von den beteiligten Straßenerhaltern entsprechend dem Ausmaß des Verkehrs auf jeder Straße zu tragen. Die Erhaltung der Einrichtungen umfaßt auch ihre allenfalls notwendige Beleuchtung. Hinsichtlich des Hinweiszeichens „Gottesdienste“ gilt § 53 Abs. 1 Z 3a und hinsichtlich der Hinweiszeichen „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ und „Tankstelle“ § 84 Abs. 1. […]

§ 33. Einrichtungen auf benachbarten Grundstücken zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

(1) Ist die Anbringung der Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs auf Straßengrund nicht zweckentsprechend oder wegen der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Anlage nicht möglich, so sind diese Einrichtungen unter tunlichster Vermeidung von Wirtschaftserschwernissen auf den Liegenschaften neben der Straße anzubringen. Die Eigentümer dieser Liegenschaften sind, wenn mit ihnen hierüber keine Einigung erzielt wurde, von der Behörde durch Bescheid zu verpflichten, die Anbringung zu dulden.
(2) Der Eigentümer der Liegenschaft ist, wenn durch die Anbringung der Einrichtungen die bestimmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft erheblich beeinträchtigt wird, von demjenigen, der die Kosten der Anbringung zu tragen hat, zu entschädigen. Werden Ersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, in dem der Eigentümer der Liegenschaft von der Anbringung
Kenntnis erlangt hat, nicht anerkannt, so hat auf seinen Antrag das Gericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, […]
e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden […]“

III.2. Unbestrittener Weise hat der Bf am 26.12.2021 um 00:15 Uhr in der Gde. C__, F-Strasse, mit dem PKW mit dem amtl. Kennzeichen aaa einen nicht vom Straßenerhalter aufgestellten Verkehrsspiegel beschädigt, als er in einer Kurve ins Schleudern geriet. Diese Tatsachen wurden auch vom Bf in den jeweiligen Schriftsätzen im behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugestanden.

III.3. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 2024, Zl. Ro 2023/02/0013-5 zusammengefasst ausführt, kommt jedoch ein Verkehrsspiegel, der auf einer Liegenschaft neben der Straße von einem privaten Eigentümer aufgestellt wurde, ohne dass der Straßenerhalter oder die Behörde eingebunden war und geprüft hat, ob dieser der Verkehrssicherheit einer Straße

mit öffentlichem Verkehr dient und insoweit erforderlich ist, nicht als Tatobjekt des § 99 Abs. 2 lit. e StVO in Betracht.

Demzufolge hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Beschädigung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs) nicht begangen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe VwGH vom 13.06.2024, Ro 2023/02/0013-5). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gsetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha